

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuzuführen. Im Hochsommer des Lebens, in seinem 52. Altersjahr, ist er dahingegangen; seinen Vater, einen gleichfalls tüchtigen Arzt, hat er nur um wenige Jahre überlebt. Um ihn trauern eine betagte Mutter, seine schweregeprüfte Gattin und zwei Töchter.

Wenn auch seine Asche zur ewigen Ruhe bestattet sein wird, gestorben ist er nicht; er wird weiter leben, so lange das Rote Kreuz im weißen Feld am donnernden Rheinfall noch eine Wohnstätte besitzt.

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Sonntag den 3. März, vormittags 10 Uhr.

Aus den Verhandlungen:

1. In den schweizerischen Samariterbund wurden aufgenommen die Samaritervereine: Meilen mit 52 Aktiven, Richterswil mit 62 Aktiven, Pfungen-Dättlikon mit 31 Aktiven, Neftenbach mit 43 Aktiven, Madretsch mit 19 Aktiven, Murgenthal mit 31 Aktiven. Der Samariterverein Ballorbe ist ausgetreten.
2. Auf das Gefüch einer Sektion um Subventionierung eines Kinderpflegekurses kann nicht eingetreten werden, da die bestehenden Vorschriften zu derartigen Ausgaben nicht berechtigen.
3. Beim Zentralvorstand sind bis jetzt 40,000 Bundesfeierkarten bestellt worden. Die Bestellungen (es können noch weitere gemacht werden) wird das Sekretariat des Zentralvereins vom Roten Kreuz direkt ausführen. Die Karten gelangen Mitte Juli an die Sektionen.
4. Nachdem der wessche Kurs in Biel nicht zustande gekommen ist, wird die Durchführung eines weiteren Hülfsslehrkurses für die deutsche Schweiz in Aussicht genommen. Als Kurszeit kommt der Monat Juli in Betracht. Ort voraussichtlich Winterthur. H. O.

Verdorbene Nahrungsmittel.

(Von Dr. med. Wilh. Kühn in Leipzig.)

Ein Nahrungsmittel, das der Verderbnis anheim gefallen ist, wird in der Vorstellung der großen Massen für gleichbedeutend mit „verfaulst“ gehalten. Das braucht es aber durchaus nicht zu sein, sondern der oberste Grundsatz für die Zuverkennung der Eigenschaft des Verderbenseins ist bereits die Veränderung zum Schlechten, und zwar in der Regel auf einer stark veränderten Grundlage, auch wenn der Krankheitsprozeß selbst, wie z. B. im Fleisch, keine dem Käufer erkennbare Merkmale aufgedrückt hat.

Fleisch muß im Sinne des Lebensmittelgesetzes als verdorben bezeichnet werden, wenn

es, ohne deshalb als Nahrungsmittel ungeeignet zu sein, anormale Eigenschaften besitzt, wobei es gleichgültig ist, ob diese dem Käufer wahrnehmbar sind oder nicht. Ferner ist das Fleisch von Tieren verdorben, die zwar mit einer erheblichen, aber eine Genussuntauglichkeit nicht bedingenden Krankheit behaftet sind. Hierhin gehört z. B. das Fleisch von Tieren, die wegen einer innerlichen Krankheit notgeschlachtet werden, weil es in der Regel weniger haltbar ist. Es muß daher bald nach der Schlachtung zum Verbrauch gelangen. Hingegen ist das Fleisch eines wegen Unfalls unmittelbar nach diesem notgeschlachteten Tieres